

## **Vereinbarung über die Kostenteilung bei der stationären Sprachheilbehandlung in Niedersachsen**

Zwischen

dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Nds. Ministerium für Soziales,  
Frauen, Familie und Gesundheit

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,  
dem BKK Landesverband Niedersachsen-Bremen,  
dem IKK-Landesverband Nord, Vertretung Niedersachsen,  
dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK) – Landesvertretung  
Niedersachsen –,  
dem AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. – Landesvertretung Niedersachsen,  
der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Niedersachsen-Bremen\*,  
der Knappschaft – Verwaltungsstelle Hannover\*,

\* in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

und

der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e.V.

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## Präambel

Zweck dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der in den stationären Sprachheil-einrichtungen erbrachten Leistungen. Mit der Vereinbarung passen die Vertragspar-teien die im Jahr 1974 abgeschlossene Vereinbarung an die aktuellen gesetzlichen Gegebenheiten an und setzen die Zusammenarbeit in den vertraglich gesicherten Strukturen aus dem Jahr 1974 fort.

Ziel ist die ganzheitliche Behandlung, Förderung und Betreuung von wesentlich sprachbehinderten Kindern und Jugendlichen, wenn ambulante und teilstationäre Behandlungen ohne Erfolg geblieben sind oder von vornherein feststeht, dass nur durch eine stationäre Sprachheilbehandlung im Sinne dieser Vereinbarung eine Hei-lung, Besserung oder die Verhütung einer Verschlimmerung der Sprachbehinderung erreicht werden kann. Es handelt sich um einen interdisziplinären Behandlungsan-satz mit unterschiedlichen therapeutischen und pädagogischen Angeboten, bei de-nen die Sprachtherapie im Mittelpunkt steht.

## § 1

### Gegenstand

- (1) Diese Vereinbarung erfasst die Leistungen der Krankenbehandlung nach § 27 Abs. 1 SGB V, §§ 26 und 30 SGB IX und Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII in stationären Sprachheileinrichtungen in Niedersachsen.
- (2) Die Auflistung der in der Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen ist abschließend.

## § 2

### Personenkreis

Diese Vereinbarung gilt für die Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen Sprachbehinderung im Sinne von § 2 SGB IX und § 53 SGB XII in Verbindung mit § 1 Nr. 6 der VO nach § 60 SGB XII,

die bei Beginn der Maßnahme das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer Einrichtung nach Anlage 1 stationär behandelt werden.

Sprachbehinderungen sind insbesondere:

- Sprachentwicklungsstörungen mit schweren Aussprachestörungen, schweren grammatischen und semantischen Störungen
- Zentrale Sprachstörungen
- Mutismen
- Schwere Störungen der Sprechflüssigkeit
- Gestörte Organsituation mit orofacialer/myofunktioneller Störung, Dysphonie, Rhinophonie, Spaltenbildung, Schluckstörung

### § 3

#### Erstaufnahme in die stationäre Sprachheil Einrichtung

- (1) Der Versicherte / die Versicherte wird der Sprachheilberatung beim Gesundheitsamt vorgestellt. Die Sprachheilberatung erstellt einen Förder- und Behandlungsplan. Der Förder- und Behandlungsplan wird zur Entscheidung an den zuständigen Träger der Sozialhilfe weitergeleitet.
- (2) Die stationäre Sprachheilbehandlung kann nur eingeleitet werden, wenn eine ambulante Sprachtherapie nachweislich ohne Erfolg geblieben ist oder von vornherein feststeht, dass nur durch die stationäre Sprachheilbehandlung eine Heilung, Besserung oder Verhütung einer Verschlimmerung der Sprachbehinderung erreicht werden kann.
- (3) Der Träger der Sozialhilfe holt unter Beifügung des Förder- und Behandlungsplans die befristete Kostenzusage der zuständigen Krankenkasse zu der beabsichtigten Maßnahme ein und entscheidet anschließend über die Kostenübernahme der stationären Sprachheilbehandlung.

- (4) Die Krankenkasse ist berechtigt, den Medizinischen Dienst (MDK) nach Maßgabe des § 275 SGB V bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen einzubeziehen.
- (5) Die Dauer der Kostenübernahme und Behandlung beträgt ein Jahr, vorbehaltlich der Verlängerung nach § 4. Die Behandlungsdauer beträgt grundsätzlich 78 Wochen.

#### § 4

##### Verfahren bei Verlängerung

- (1) Für Verlängerungen gilt das Verfahren nach § 3 sinngemäß.
- (2) Verlängerungen der Förderung und Behandlung erfolgen in der Regel für sechs Monate. Mit dem Antrag auf Verlängerung ist der Krankenkasse ein aktueller Förder- und Behandlungsplan zur Verfügung zu stellen, in dem insbesondere die bisherigen Maßnahmen, die Ergebnisse sowie die geplanten Maßnahmen dargestellt werden.

#### § 5

##### Maßnahmen zur Qualitätssicherung

(Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität)

- (1) Leistungen dürfen nur von Personen erbracht werden, die die erforderliche Ausbildung sowie eine entsprechende, zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigte Erlaubnis besitzen. Diese sind beim Träger der Einrichtung anzustellen. Die Träger der Sprachheileinrichtungen können bei dargelegten Gründen (z.B. Krankheit, Urlaub oder Kündigung des Sprachtherapeuten/der Sprachtherapeutin) abweichend von Satz 2 zur Sicherstellung der Sprachtherapie vorübergehend auf Honorarkräfte zurückgreifen.

- (2) Die Einrichtung muss über die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Therapie erforderliche Ausstattung in räumlicher und sächlicher Hinsicht verfügen.
- (3) Der Träger der Einrichtung bestätigt, dass die personellen, fachlichen und sächlichen Voraussetzungen nach § 124 SGB V erfüllt sind.
- (4) Der Träger der Einrichtung trägt dafür Sorge, dass das Personal regelmäßig fortgebildet wird.
- (5) Die Einrichtung stellt sicher, dass die Qualität der erbrachten therapeutischen Leistungen, die Versorgungsabläufe sowie die Behandlungsmaßnahmen und -ergebnisse jederzeit nachvollziehbar sind und einer Prüfung zugänglich gemacht werden können.

## § 6

### Vergütung der Krankenversicherung

Die von der gesetzlichen Krankenversicherung für Leistungen nach diesem Vertrag zu zahlende Vergütung ist in Anlage 2 geregelt.

## § 7

### Verwaltungsverfahren

- (1) Die Krankenkasse erstattet dem Träger der Sozialhilfe die sich aus Anlage 2 ergebende Vergütung für die Dauer der nach den §§ 3 und 4 genehmigten Behandlungszeiträume. Quartalsweise Zwischenabrechnungen sind möglich.
- (2) Die Vertragspartner dieser Vereinbarung legen Vordrucke fest, mit denen die Aufnahme in die stationäre Sprachheileinrichtung beantragt, die Entlassung angezeigt und die Notwendigkeit der Verlängerung begründet wird.

## § 8

### Beitritt

- (1) Diese Vereinbarung gilt für alle niedersächsischen gesetzlichen Krankenkassen, die ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung gegenüber dem jeweiligen Verband erklären. Für Krankenkassen, die zugleich Landesverband sind, gilt die Vereinbarung unmittelbar.
- (2) Gesetzliche Krankenkassen, die ihren Sitz nicht in Niedersachsen haben, können der Vereinbarung für ihre in Niedersachsen wohnenden Versicherten beitreten bzw. gegen sich gelten lassen. Die Erklärung ist gegenüber dem jeweiligen Verband der Kassenart in Niedersachsen abzugeben.

## § 9

### Datenschutz

- (1) Die Einrichtungen sowie die bei ihr beschäftigten Personen sind verpflichtet, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X) und die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (2) Die Einrichtungen sowie die bei ihr beschäftigten Personen unterliegen hinsichtlich der Person des/der Versicherten und dessen/deren Krankheit der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten/Ärztinnen, der Sprachheilberatung beim Gesundheitsamt, dem zuständigen Träger der Sozialhilfe und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse erforderlich sind (§ 100 SGB X).
- (3) Die Einrichtungen haben ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten.

## § 10

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn sich eine Regelung als undurchführbar erweist.

## § 11

### Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 16.01.1974. Laufende Leistungsfälle sind vom Tage des Inkrafttretens an nach dieser Vereinbarung zu behandeln. Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2009.

---

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

---

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

---

BKK-Landesverband Niedersachsen-Bremen

---

IKK-Landesverband Nord - Vertretung Niedersachsen

---

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK) – der Leiter der Landesvertretung  
Niedersachsen

---

Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. - der Leiter der Landesvertretung Niedersachsen

---

Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen



---

Knappschaft – Verwaltungsstelle Hannover (als Landesverband)

---

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e.V.

Hannover, 26.06.2008

**Anlage 1 zur Vereinbarung über die Kostenteilung bei der stationären Sprach-  
heilbehandlung in Niedersachsen**

Stationäre Sprachheileinrichtung Bad Salzdetfurth  
Burgweg 1  
31162 Bad Salzdetfurth

Stationäre Sprachheileinrichtung Werscherberg  
Marie-Juchacz-Straße  
49143 Bissendorf

Stationäre Sprachheileinrichtung Wilhelmshaven  
Masurenstraße 17  
26388 Wilhelmshaven